

BESCHLUSS

VOM 22. NOVEMBER 2018

GESCH.-NR. 2018-1289
BESCHLUSS-NR. 2018-232
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **05** **BAUPOLIZEI**
05.03 **Bauten**
05.03.00 **Baurechtliche Entscheide nach Strassennamen / Hausnummer**

BETRIFFT **Denkmalpflegeabklärung zum Wohnhaus Hinterdorfstrasse 10, Kyburg;
Genehmigung verwaltungsrechtlicher Vertrag**

AUSGANGSLAGE

Das Gebäude Hinterdorfstrasse 10, Kyburg, Assek.-Nr. 5358, Kat.-Nr. KY53, ist nicht in einem Inventar von schützenswerten Bauten aufgenommen. Eine potenzielle Schutzwürdigkeit ist im Ortsbaulich schützenswerten Dorf Kyburg gegeben. Auf Gesuch vom 19. März 2018 der Eigentümerin der Liegenschaft, Elsa Berkenbusch, hat die Baubehörde die Denkmalpflege-Kommission des Kantons Zürich mit den Abklärungen der Schutzwürdigkeit des Gebäudes beauftragt.

BERICHTE ZUR SCHUTZWÜRDIGKEIT

Mit Gutachten Nr. 10-2018 vom 23. Juli 2018 hat sich der Gutachter der Denkmalpflege-Kommission zur Schutzwürdigkeit des Objekts geäußert. In der Folge kam es zu einem Koordinationsgespräch mit der Eigentümerin, um den weiteren Ablauf der Unterschutzstellung zu besprechen. Mit Beschluss vom 21. August 2018 hielt die Baubehörde fest, dass der bäuerliche Vielzweckbau nicht aus dem Inventar entlassen bzw. kein entsprechender Antrag an den Stadtrat gestellt werde. Zusammengefasst kommt die Baubehörde zu folgendem Schluss:

Das Gebäude Assek.-Nr. 5358 auf dem Grundstück Kat.-Nr. KY53 in Kyburg ist ein Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1). Die Unterschutzstellung bezweckt primär die Bewahrung des Eigenwertes und des Situationswertes mit dem Erhalt der ursprünglichen Gebäudestruktur und der Fassaden / Dachlandschaft. Das Gebäudeinnere ist – abgesehen von wenigen Elementen und der Ausstattung der Stube – von untergeordneter Bedeutung.

ANTRAG DER BAUBEHÖRDE

Auf Grund des Gutachtens zur Schutzwürdigkeit des Denkmalpflegebeauftragten kommt die Baubehörde zum Schluss, dass die Liegenschaft Hinterdorfstrasse 10, Kyburg, die Kriterien für eine Unterschutzstellung erfüllt. Sie beantragt dem Stadtrat, die Unterschutzstellung in Form einer „Öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, Baubeschränkung, Veränderungs- sowie Abbruch- und Bauverbot (Denkmalschutz)“ im Grundbuch anmerken zu lassen.



BESCHLUSS

VOM 22. NOVEMBER 2018

GESCH.-NR. 2018-1289

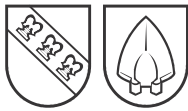
BESCHLUSS-NR. 2018-232

HALTUNG DES STADTRATES

Der Stadtrat, in Kenntnis des Antrages der Baubehörde und der dargelegten Grundlagen und Gutachten, kann die ausgeführten Erwägungen nachvollziehen und gibt dem Antrag der Baubehörde statt. Folglich hält er die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung des Gebäudes Hinterdorfstrasse 10, Kyburg, Assek.-Nr. 5358, Kat.-Nr. KY53, als gegeben.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON AUF ANTRAG DES RESSORTS HOCHBAU BESCHLIESST:

1. Das Gebäude Hinterdorfstrasse 10, Kyburg, Assek.-Nr. 5358, Kat.-Nr. KY53, wird mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag vom 22. November 2018, der hiermit genehmigt wird, unter Schutz gestellt. Im Grundbuch ist die Anmerkung „Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung: Baubeschränkung, Veränderungs- sowie Abbruch- und Bauverbot (Denkmalschutz) gemäss verwaltungsrechtlichem Vertrag“ anzumerken.
2. Die Abteilung Hochbau wird mit der Publikation des Entscheides und der Weiterbearbeitung des Geschäftes beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baukursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baukursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Elsa Berkenbusch-Koeper, Schulstrasse 17, 8355 Aadorf (durch Abteilung Hochbau, mit unterzeichnetem Vertrag)
 - b. Baudirektion Kanton Zürich, lic. iur. Doris Bircher, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
 - c. Notariat und Grundbuchamt Illnau, Länggstrasse 9, 8308 Illnau (durch Abteilung Hochbau, nach Eintritt der Rechtskraft)
 - d. Baubehörde
 - e. Stadtrat Ressort Hochbau
 - f. Abteilung Hochbau



BESCHLUSS

VOM 22. NOVEMBER 2018

GESCH.-NR. 2018-1289

BESCHLUSS-NR. 2018-232

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 26.11.2018